

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin

<i>Fachamt:</i> <i>Fachbereich Zentrale Steuerung und Organisation</i> <i>Bearbeitung:</i> <i>Sabine Grap</i>	<i>Datum</i> 13.11.2024
--	----------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	25.11.2024	Ö
Finanzausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	26.11.2024	N
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	28.11.2024	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	03.12.2024	N
Stadtvertretung Eggesin (Entscheidung)	12.12.2024	Ö

Sachverhalt

Die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin berücksichtigt:

- die Vorgabe und einen überwiegenden Teil der Anregungen der Stadtvertretung vom 26.09.2024 vor dem Hintergrund der novellierten Kommunalverfassung M-V und der geänderten Entschädigungsverordnung M-V
- die von der CDU/SPD/Die Linke-Fraktion an die Verwaltung herangetragenen Anregungen
- verwaltungsseitig:
 - Aktualisierung/praxisorientierte Anpassung der Wertgrenzen für die Haushaltswirtschaft einheitlich für alle Gemeinden (§ 9)
 - Abstimmung auf bzw. Anlehnung an das aktualisierte Satzungsmuster des Städte- und Gemeindetages MV
 - diverse weitere Änderungen aufgrund der novellierten Kommunalverfassung M-V
 - diverse rechtliche und sprachliche Präzisierungen/durch den Zeitablauf erforderlich gewordene Aktualisierungen

Dazu:

Gemäß § 41a novellierte KV M-V sind Bildung, Zusammensetzung, Besetzung und Aufgaben von **Beiräten** in der Hauptsatzung zu regeln.

Gemäß Absatz 2 kann in der Hauptsatzung auch bestimmt werden, dass der Vorsitzende des Beirates an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann und dass er in den Angelegenheiten, die die besonderen Belange der Bevölkerungsgruppe betreffen, das Rede- und Antragsrecht hat. Für den **Seniorenbeirat** übernimmt der vorliegende Satzungsentwurf diese Regelungsempfehlung gemäß der Mustersatzung des StGT.

Beiräte können öffentlich als auch nichtöffentliche tagen. Für den Seniorenbeirat ist im Satzungsentwurf die gegenwärtige Praxis der nichtöffentlichen Sitzung fixiert.

Entgegen der Empfehlung in der Mustersatzung des StGT wurde darauf verzichtet, die Arbeit des Seniorenbeirats zusätzlich auf die Grundlage einer Satzung zu stellen. Eine solche Satzung wird vom Gesetzgeber nicht gefordert, ist also freiwillig. Die Größenordnung der betreffenden Bevölkerungsgruppe von Eggesin und die zu bewältigenden Problemlagen lassen eine zusätzliche Satzung, auch aus Gründen der Beschränkung des Verwaltungsaufwandes des ehrenamtlich tätigen Gremiums auf das unumgänglich Notwendige, aktuell als entbehrlich erscheinen.

Ein **Jugendbeirat** kann grundsätzlich in der Hauptsatzung fixiert werden. Momentan sind jedoch die rechtlich geforderten unterstzenden Angaben für einen solchen Beirat noch unbekannt (Aufgaben, Besetzung, Zusammensetzung etc.). Die Hauptsatzung kann hier also momentan inhaltlich nicht befüllt werden. Nur die rein vorsorgliche Anführung des Jugendbeirates im Sinne einer Absichtserklärung der Stadt, ohne inhaltliche Hinterlegung, wird verwaltungsseitig als nicht zielführend bewertet und ist daher im Satzungsentwurf nicht berücksichtigt. (Die Hauptsatzung ist für eine solche Absichtsbekundung nicht das geeignete Instrument.)

Wenn die Bildung eines Jugendbeirats zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich erfolgt, würde die Hauptsatzung aufgrund der jetzt noch offenen Inhalte ohnehin wieder angefasst werden müssen.

Die Gewährung eines **Sitzungsgeldes an die sachkundigen Einwohner** auch für die Teilnahme an **Fraktionssitzungen** ist gemäß § 14 (2) EntschVO M-V zulässig und daher im Satzungsentwurf berücksichtigt.

Im Entwurf sind geänderte bzw. hinzugefügte Passagen von rechtlicher Relevanz farbig hervorgehoben; weggefallene Inhalte aufgrund veränderter Rechtslage oder anderem sind nicht gesondert markiert/angeführt.

Die aus der Anhebung und Neufestsetzung der Aufwandsentschädigungen resultierenden Mehrkosten (ca. 12.000,00 bis 15.000, €/Jahr) sowie die Budgetierung für den Seniorenbeirat sind in der aktuellen Haushaltssatzung naturgemäß nicht berücksichtigt. Es wird eingeschätzt, dass die Mehrausgaben über den entsprechenden Deckungsring bedient werden können (ggf. Erfassung mit Nachtragshaushalt).

05.12.2024 / Ergänzung für die Behandlung durch die Stadtvertretung Eggesin:

Der bisherige Satzungsentwurf wurde entsprechend den Ergebnissen der Beratungen in den Ausschüssen der Stadtvertretung überarbeitet und ist dieser Beschlussvorlage als neue Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin in der Fassung gemäß der Anlage dieser Beschlussvorlage.

Anlage/n

1	neu _ überarbeiteter Entwurf Neufassung Hauptsatzung Eggesin öffentlich
---	---

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	X				
im Haushalt berücksichtigt		X	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
				11.10.40.00 11.10.40.00 25.20.10.00	5011 0000 5013 0000 5019 0000
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Stadtpräsident/in

Überarbeiteter Entwurf der Neufassung der

Hauptsatzung der Stadt Eggesin

(gemäß den Ergebnissen der Beratungen in den Ausschüssen der Stadtvertretung)

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom und nach Anzeige bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung der Stadt Eggesin erlassen:

§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Eggesin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Silber einen blauen Sparren; zwischen den Schenkeln des Sparrens eine gezinnte rote Mauer mit aufgesetztem Zinnenturm und geschlossenem goldenen Tor; über dem Turm schwebend einen roten Greif mit goldener Bewehrung.
- (3) Die Stadtflagge zeigt in fünf Längsstreifen abwechselnd die Farben Blau-Weiß-Rot-Weiß-Blau. Die blauen Streifen nehmen je ein Neuntel, der rote Streifen ein Achtzehntel der Flaggenhöhe ein. In der Mitte des Flaggentuches befindet sich das Stadtwappen, das den roten Streifen unterbricht. Die Höhe des Wappenschildes verhält sich zur Höhe des Flaggentuches wie 2 zu 3. Höhe und Länge des Flaggentuches verhalten sich zueinander wie 3 zu 5.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Eggesin“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft **durch öffentliche Bekanntmachung** eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, **die das 14. Lebensjahr vollendet haben**, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. **Dies gilt entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben sowie für jene, die ihren Sitz in der Gemeinde haben.** Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Präsident der Stadtvertretung“ oder „Präsidentin der Stadtvertretung“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl bestimmt.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen **und Abberufungen**,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, **sind** auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. **Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.**

§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Die **Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen** neben diesen weitere acht Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen
 1. über die **Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei** (Anm.: Umsetzung § 22 neuer Abs. 4a KV-Novelle)
 - a) Bauleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250.000,00 € bis 500.000,00 €,
 - b) Liefer- und Dienstleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 100.00,00 € bis 220.000,00 €,
 - c) freiberufliche Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 100.000,00 €,
 2. über Verträge nach § 38 Absatz 6 Satz 7 und 8 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von über 10.000,00 € bis 25.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von über 2.500,00 € bis 5.000,00 € pro Monat, (Anm.: bisher 7.500,00 €; Abstimmung auf Wertgrenze für nichtförmel.

3. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 25.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 € je Fall,
4. bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken **und grundstücksgleichen Rechten** innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 50.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, bis zu 50.000,00 € sowie bei Aufnahmen von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes innerhalb einer Wertgrenze bis zu 1.000.000,00 €; **bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks,**
5. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
6. über städtebauliche Verträge, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von 50.000,00 € bis 500.000,00 €,
7. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms sowie des Programms der Wohnumfeldverbesserung innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis 100.000,00 €,
8. über die Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für die Veräußerung im Einzelfall 5.000,00 € jedoch nicht 50.000,00 € übersteigt,
9. über den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000,00 € jedoch nicht 125.000,00 € übersteigt,
10. über die Führung von Rechtsgeschäften mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 € jedoch nicht mehr als 125.000,00 €.

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Absatz 2 Satz 5 KV M-V. Entscheidungen über amtsumlagefähige Stellen trifft der Hauptausschuss **zusätzlich** im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin vom 03.01.2022 in der geltenden Fassung.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 €.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

1. Beschließende Ausschüsse

- **Betriebsausschuss**

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin“ gemäß Eigenbetriebssatzung

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Stadtvertretung

Tagungsart: nicht öffentlich

2. Beratende Ausschüsse

- **Finanzausschuss**

Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und

	sonstige Abgaben
Zusammensetzung:	5 Mitglieder der Stadtvertretung
Tagungsart:	nicht öffentlich
- Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt	
Aufgabengebiet:	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, Fremdenverkehr
Zusammensetzung:	5 Mitglieder der Stadtvertretung sowie 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
Tagungsart:	öffentlich
- Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales	
Zusammensetzung:	5 Mitglieder der Stadtvertretung sowie 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
Aufgabengebiet:	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung
Tagungsart:	öffentlich

- (2) Die Stadtvertretung wählt für die genannte Anzahl der Ausschussmitglieder jeweils Stellvertreter. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreterpool). Das Verhältnis zwischen sachkundigen Einwohnerinnen bzw. Einwohnern und Mitgliedern der Stadtvertretung ist zu beachten.
- (3) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ übertragen.

§ 7 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Absatz 3 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt, auch die im Sinne des § 38 Absatz 6 der KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 €.
- (4) Personalentscheidungen über amtsumlagefähige Stellen trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister **im Benehmen mit** dem Personalbeirat des Amtes „Am Stettiner Haff“ gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin vom **03.01.2022** in der geltenden Fassung.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
1. die interkommunale Abstimmung nach § 2 Absatz 2 BauGB,
 2. das Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren),
 3. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 Absatz 1 BauGB,

4. die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 Absatz 2 BauGB,
5. Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 67 Absatz 1 Satz 1 LBauO M-V,
6. Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Bauvorhaben nach § 67 Absatz 2 Satz 1 LBauO M-V,
7. die Genehmigung nach § 173 Absatz 1 BauGB,
8. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Absatz 1, § 177 Absatz 1, § 178 und § 179 Absatz 1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§ 22 DSchG, §§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen **unter** 100,00 €.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 8 Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (Anm.: bisher je 200,00 €)

Die **erste** Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **350,00 €**, die **zweite** Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **250,00 €**.

§ 9 Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft (Anm.: durch FB Finanzen aktualisiert; Wertgrenzen tlw. erhöht)

(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v. H. der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 3 v. H. der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Absatz 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.

Als geringfügig nach § 48 Absatz 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan, wenn sie 3 v. H. der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

(2) Festlegung zu § 4 Absatz 9 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten

Als erheblich im Sinne des § 4 Absatz 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 4 Absatz 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen.

Als wesentlich im Sinne des § 4 Absatz 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

(3) Festlegung zu § 7 Absatz 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzaushalt und in die Teilhaushalte

Als erheblich im Sinne des § 7 Absatz 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 v. H. von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

(4) Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltvorjahres und die Ansätze des Haushaltjahres gegenüberzustellen - Unterschiede sind gemäß § 44 Absatz 3 GemHVO-Doppik im Anhang anzugeben und zu erläutern, sofern sie größer als 5 v. H. der Erträge und Aufwendungen sind.

Entsprechend § 45 Absatz 3 GemHVO-Doppik sind den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltvorjahres und die Ansätze des Haushaltjahres gegenüberzustellen und Unterschiede im Anhang anzugeben und zu erläutern, sofern sie mehr als 5 v. H. der Einzahlungen und Auszahlungen je Teilhaushalt betragen.

In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltvorjahres anzugeben; Veränderungen sind gemäß § 47 Absatz 2 GemHVO-Doppik zu erläutern, wenn diese Veränderung mindestens 2 v. H. je Bilanzposition beträgt.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung für fünf Jahre bestellt. Die Wahlzeit ist identisch mit der Legislaturperiode der Stadtvertretung. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Absatz 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
2. Initiativen zur Verminderung geschlechterspezifischer Defizite in der Stadt,
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden,
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu geschlechterspezifischen Belangen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Beiräte

(Anm.: Umsetzung neuer § 41a KV-Novelle)

(1) Gemäß § 41a KV M-V wird ein Seniorenbeirat gebildet.

Aufgaben: Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren und Förderung der aktiven Beteiligung am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben; Verbesserung der Beziehungen zwischen den Generationen; Förderung des Prozesses des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter aktiver Eigenbeteiligung; Beratung und Unterstützung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung bei der politischen Entscheidungsfindung

Besetzung: bis zu acht Mitglieder

Zusammensetzung: bis zu fünf geborene Mitglieder

Diese sind Mitarbeiter bzw. Angehörige der Herkunft

- Seniorenverein Eggesin e. V.
- Volkssolidarität Kreisverband Uecker-Randow e. V.
- AWO Kreisverband Uecker-Randow e. V.
- Evangelische Kirchengemeinde Ahlbeck
- Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Eggesin

- (2) Die Besetzung des Beirats bezüglich der weiteren Mitglieder erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.
- (4) Die Sitzungen des Beirats finden nicht öffentlich statt.
- (5) Der Beirat berichtet mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.
- (6) Im Rahmen der kommunalen Haushaltswirtschaft wird dem Beirat ein finanzielles jährliches Budget zur Verfügung gestellt.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Stadt gewährt monatliche funktionsbezogene Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit (Anm.: bisher je 300,00 €)
 - der Präsidentin oder des Präsidenten der Stadtvertretung in Höhe von 350,00 € und
 - der Stellvertretung des oder der Vorsitzenden der Stadtvertretung bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung in Höhe von 350,00 €.
- (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung,
 - des Ausschusses, dem sie angehören, sowie
 - der Fraktioneneine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (5) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (6) Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten zusätzlich einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30,00 €.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

- (8) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf jährlich 9 beschränkt.
- (9) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €. Zusätzlich wird ihr für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung sowie der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 gezahlt.
- (10) Die Stadt gewährt eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit
- der Führung der Stadtchronik in Höhe von 120,00 €, (Anm.: bisher 100,00 €)
 - der Leitung und Betreuung des Museums der Stadt in Höhe von 120,00 €, (bisher 60,00 €)
 - des Vorsitzes des Seniorenbeirats in Höhe von 120,00 €.
- Daneben werden keine Unkosten, Aufwendungen oder ähnliches ersetzt.

- (11) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertretung der Stadt in einer Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vständen bzw. Geschäftsführern 500,00 € überschreiten.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(Anm.: konsequente Anwendung des Internets als Regelbekanntmachungsmedium; daher auch Wahlbekanntmachungen nun im Internet; bisher Aushang)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind und soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet auf der Homepage der Stadt unter www.eggesin.de, Bereich Bekanntmachungen. Im Internet bekannt gemachte Satzungen kann sich jedermann von der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 1 in 17367 Eggesin, kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der vorgenannten Satzungen werden unter obiger Adresse bereitgehalten.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufungen von öffentlichen Sitzungen der gemeindlichen Gremien.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ erscheint monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte im Stadtgebiet verteilt. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten einzeln und im Abonnement über das Amt „Am Stettiner Haff“ vorhanden.
Die zusätzlichen Internetveröffentlichungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.bauportal-mv.de sowie auf der Homepage der Stadt Eggesin unter www.eggesin.de.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Pläne und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich neben der Stadtverwaltung Stettiner Straße 1 (Schaukasten) und im Ortsteil Hoppenwalde an der Bushaltetasche Ueckermünder Straße.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in üblicher Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der öffentlich tagenden Gremien wird an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 informiert.
- (7) Für öffentliche Bekanntmachungen Dritter gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 14 Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht neben dem Stadtgebiet von Eggesin aus dem Ortsteil Hoppenwalde.
- (2) Eine Ortsteilvertretung wird nicht gebildet.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon treten §§ 8 und 12 mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.01.2020 in der geltenden Fassung außer Kraft.